

Checkliste Veterinärkontrollen Teil 1: Tierarzneimittel und Tierverkehr

Im Rahmen der Veterinärkontrollen, welche in Talbetrieben alle vier Jahre stattfinden, werden die Vorgaben betreffend Primärproduktion überprüft. Dabei zeigt sich ein positives Bild. Mit dieser Artikelserie sollen die häufigsten Punkte, die bei den Kontrollen festgestellt werden, aufgezeigt werden. Diese Checkliste kann helfen, noch besser auf eine solche Kontrolle vorbereitet zu sein.

CHECKLISTE

Tierarzneimittel

- Tierarzneimittel richtig und sauber gelagert?
- Behandlungsjournal vorhanden und korrekt geführt?
- Inventarliste oder Abgabebelege vorhanden?
- Tierarzneimittel-Vereinbarung (falls notwendig): Vereinbarung vorhanden und Betriebsbesuche dokumentiert? Abgelaufene Tierarzneimittel entsorgt/zurückgegeben?

Tierverkehr

- Tiere korrekt gekennzeichnet?
- Alle Gattungen gemeldet?
- Begleitdokumente vorhanden?
- Meldungen gemacht? Alle Tiergeschichten korrekt?

Stallapotheke

Damit Tierarzneimittel fachgerecht eingesetzt werden können, müssen diese wirksam, unbedenklich und von guter Qualität sein. Darum ist jedem Tierarzneimittel ein Verfalldatum zugewiesen respektive ist die Haltbarkeit nach erstmaligem Öffnen des Behältnisses vorgegeben (normalerweise 28 Tage). Sind diese Daten überschritten, dürfen die entsprechenden Tierarzneimittel nicht mehr eingesetzt werden. Um zu vermeiden, dass ein abgelaufenes Tierarzneimittel verwendet wird, muss dieses getrennt von anderen Tierarzneimitteln aufbewahrt sowie fachgerecht entsorgt oder dem abgebenden Tierarzt zurückgegeben werden.

Tierarzneimittel müssen an einem sauberen, trockenen und lichtgeschützten Ort gelagert werden, idealerweise in einem verschliessbaren Behälter. Tierarzneimittel, welche gekühlt werden müssen, sind in einem Kühlschrank zu lagern.

Behandlungsjournal und Inventarliste

Zum Schutz der Konsumenten vor Rückständen in Lebensmitteln muss bei Behandlungen mit gewissen Tierarzneimitteln ein Behandlungsjournal geführt werden. Unter die Buchführungspflicht fallen nicht nur Antibiotika, welche gespritzt werden, sondern u.a. sämtliche Anwendungen von Tierarzneimitteln der Abgabekategorien A und B sowie sämtliche Tierarzneimittel mit Absetzfristen. Dazu gehören auch alle Arten von Antibiotikasprays (z.B. Cyclopray und Chlor-Tetracyclin-Spray), Entwurmungsmittel (z. B. Endex), Entzündungshemmer (z.B. Rifin) und Lokalanästhetika (z.B. Lidocain).

Damit jederzeit ein Überblick über die buchführungspflichtigen Tierarzneimittel auf einem Betrieb vorhanden ist und deren Warenfluss nachvollzogen werden kann, ist ausserdem eine Inventarliste nötig, wobei als Alternative auch die Abgabebelege der Tierärztin/des Tierarztes aufbewahrt werden können. Vorlagen für das Behandlungsjournal und die Inventarliste stehen auf der Website des Veterinärdienstes der Urkantone zur Verfügung.

Tierarzneimittel-Vereinbarung und Betriebsbesuche

Mit einer Tierarzneimittel-Vereinbarung besteht die Möglichkeit, auch ohne Hofbesuch und ohne direkte Beurteilung des Gesundheitszustandes durch die Tierärztin/den Tierarzt buchführungspflichtige Medikamente bei Tieren einzusetzen. Durch Unterzeichnen einer solchen Vereinbarung übt die Tierärztin/der Tierarzt unter anderem die fachliche Aufsicht über den sachgemässen Umgang mit Tierarzneimitteln aus. In diesem Fall sind regelmässige Betriebsbesuche (mind. ein Besuch pro Kalenderjahr) mit entsprechender Dokumentation (Aufbewahrungsdauer 3 Jahre) notwendig.

Kennzeichnung

Um die Identifikation und Rückverfolgbarkeit insbesondere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung sicherzustellen, müssen sämtliche Klauentiere korrekt gekennzeichnet werden:

- Rinder müssen mit zwei Ohrmarken (OM) markiert sein. Kälber sind spätestens 20 Tage nach der Geburt zu kennzeichnen.
- Schafe müssen mit zwei OM markiert sein (davon eine OM elektronisch). Lämmer sind spätestens 30 Tage nach der Geburt zu kennzeichnen.
- Ziegen, geboren ab dem 1. Januar 2020, müssen mit zwei OM versehen sein, ältere Tiere mit einer OM. Zicklein sind spätestens 30 Tage nach der Geburt zu kennzeichnen.
- Schweine erhalten eine OM mit der TVD-Nummer der Tierhaltung und einer vierstelligen Laufnummer. Ferkel sind spätestens 30 Tage nach der Geburt zu kennzeichnen.
- Verlorene bzw. herausgefallene OM von Rindern, Schafen und Ziegen müssen innert 3 Arbeitstagen bestellt und nach Erhalt eingesetzt werden. Verlorene bzw. herausgefallene OM von Schweinen müssen innert 3 Arbeitstagen durch eine dem Betrieb zugeordnete OM ersetzt werden.

Registrierung der Gattungen

Es ist notwendig dem kantonalen Landwirtschaftsamt die Haltung von Geflügel, Equiden und Klauentieren zu melden. Diese Registrierungspflicht ist unabhängig von der Bestandesgrösse, somit muss auch die Haltung einiger Legehennen zur Eigenversorgung mit Eiern gemeldet werden. Dies ermöglicht, dass beim Auftreten einer Tierseuche rasch gegen deren Ausbreitung vorgegangen werden kann.

Begleitdokumente und Meldungen

Um dem Zielbetrieb u. a. Informationen bezüglich Gesundheitszustand, seuchenpolizeilicher Massnahmen oder kürzlich verabreichter Tierarzneimittel weiterzuleiten, müssen Klauentiere von einem Begleitdokument begleitet sein. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit muss das Begleitdokument (respektive Kopien davon) während 3 Jahren aufbewahrt werden.

Um die Rückverfolgbarkeit der Tiere im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung und der Lebensmittelkette sicherzustellen, ist es wichtig, die Meldungen in der Tierverkehrsdatenbank vorzunehmen. Zu- und Abgangsmeldungen (sowie Verendungen) von Rindern, Schafen und Ziegen müssen innert 3 Arbeitstagen gemeldet werden, die Geburt von Kälbern, Lämmern und Zicklein innerhalb von 30 Tagen. Zugänge von Schweinen sind innert 3 Arbeitstagen zu melden. Zu- und Abgangsmeldungen (sowie Geburten und Verendungen) von Equiden müssen innert 30 Tagen gemeldet werden.

Ausführlichere Informationen finden Sie unter www.laburk.ch/kantonstierarzt/veterinaerkontrollen.

Bei Fragen steht Ihnen der Veterinärdienst der Urkantone gerne zur Verfügung:

Telefon 041 825 41 51

E-Mail kt@laburk.ch